

Merkblatt

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Wann und warum ist ein Ausgleich / Kompensation notwendig?

Sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb einer angemessenen Frist auszugleichen (§§ 13 – 15 Bundesnaturschutzgesetz). Eingriffe sind alle Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Was ist der Unterschied zu einer Eingrünung / Minimierung?

Die Eingrünung dient der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung. Dies kann unter Umständen auch mit einzelnen Gehölzen ausreichend sein. Dann ist der Ausgleich jedoch zusätzlich zu erbringen. Die Eingrünung kann auch als Ausgleich angerechnet werden, wenn sie den Mindestanforderungen eines Ausgleichs entspricht

Welche Möglichkeiten des Ausgleichs gibt es?

Als Ausgleich kann folgendes in Frage kommen:

1. Pflanzen einer Feldhecke
2. Pflanzen von Obstbäumen
3. Pflanzen von heimischen Laubbäumen
4. Anlegen eines Blühstreifens/Dauerbrache
5. Anlegen einer extensiven Blumenwiese
6. Bau einer Trockenmauer
7. Entsiegelung von Flächen
8. Anlegen eines Teichs/Feuchtbiotops
9. Anlegen eines Reptilienbiotops
10. Weitere Maßnahmen auf Grundlage der Ökokontoverordnung (E/A- Bilanzierung)

Wie sehen die Ausgleichsmaßnahmen im Detail aus?

Mindestanforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen:

1. Freiwachsende gebietsheimische Feldhecke

Zu verwenden sind gebietsheimische, standortgerechte Gehölze (keine Zierformen), in der Pflanzgröße (mind. 2 x verschult) 60-100 cm (erhältlich in Markenbaumschulen).

Gepflanzt wird mind. 3-reihig im Pflanzverband 1,5 x 1 Meter, mit mind. 5 versch. Arten, blockweise Pflanzung; z.B. je 10-15 Stück (Skizze B).

Folgende Arten sollen gepflanzt werden:

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Eine Liste aller möglichen Arten finden Sie im Flyer „*Heimische Gehölze im Landkreis Heilbronn*“. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen nachzupflanzen, die fachgerechte Heckenpflege ist im Flyer „*Lebensraum Feldhecke*“ beschrieben.

2. Obstbäume

An Obstbäumen können Äpfel, Birnen und Steinobst gepflanzt werden. Eine Auswahl der Sorten zeigt der Flyer „*Streuobst in der Kulturlandschaft*“. Zu verwenden sind Hochstämme, die 2-3 x verschult sind, mit einem Kronenansatz von mind. 180 cm Höhe (Skizze A), veredelt auf einer Sämlingsunterlage (erhältlich in Markenbaumschulen).

Der Pflanzverband ist 10x10 Meter oder größer zu wählen.

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind nachzupflanzen. Die Pflege umfasst den Pflanzschnitt, Erziehungsschnitte im 2. bis 10. Jahr, sowie im Anschluss regelmäßige Pflegeschnitte.

3. Laubbäume

Zu pflanzen sind gebietsheimische, standortgerechte Laubbäume. Eine Liste aller möglichen Arten finden Sie im Flyer „*Heimische Gehölze im Landkreis Heilbronn*“. Zu verwenden sind Hochstämme, die mind. 3 x verschult sind, mit einem Kronenansatz von mind. 180 cm Höhe (Skizze A), aus einem Sämling gezogen (erhältlich in Markenbaumschulen). Als Pflanzgröße ist mind. 14 -16 cm (Umfang bei 1m Höhe), mit Ballen, zu verwenden. Veredelungen oder Zierformen dürfen nicht verwendet werden.

Der Pflanzverband ist 10x10 Meter oder größer zu wählen. Bei der Eingrünung von Gebäuden (Minimierung) können Stammbüsche statt Hochstämme verwendet werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind nachzupflanzen.

4. Blühstreifen

Zu verwenden sind Saatgutmischungen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser aus gesicherten Herkünften vom Verband der deutschen Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten (VWW) – Regiosaaten SD11 (Süddeutsches Berg- und Hügelland). Die Auswahl der Mischung erfolgt nach Absprache mit der Naturschutzbehörde.

Die Breite beträgt mind. 6 Meter. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten, eine Düngung ist nicht zulässig. Als Pflege erfolgt im Jahr der Ansaat nach Vorgabe des Saatgutherstellers, danach ist das Mähen/Mulchen Ende Februar/ Anfang März und ein Umbruch und Neueinsaat alle fünf Jahre notwendig.

5. Blumenwiese

Zu verwenden sind Saatgutmischungen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser aus gesicherten Herkünften vom Verband der deutschen Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten (VWW) – Regiosaaten SD11 (Süddeutsches Berg- und Hügelland). Die Auswahl der Mischung erfolgt nach Absprache mit der Naturschutzbehörde.

Die Breite beträgt mind. 6 Meter. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten, eine Düngung ist nicht zulässig. Als Pflege erfolgt im Jahr der Ansaat nach Vorgabe des Saatgutherstellers. Danach sind jährlich zwei Schnitte (2 x Mahd mit abräumen) ab dem 15. Juni notwendig

6. Trockenmauer

Trockenmauersanierungen oder –reparaturen können an geeigneten Standorten als Ausgleich anerkannt werden. Ein Neubau ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Bau der Mauer muss fachgerecht, trocken (d.h. ohne Mörtel, Beton usw.) und mit der entsprechenden Hin-

termauerung erfolgen. Weitere Informationen finden sie im Flyer „Trockenmauern im Landkreis Heilbronn“. Zu verwenden sind landschaftstypische Steine (Muschelkalk oder Keuper-sandstein) mit einer Kantenlänge von max. 50 cm.

Eine Fotodokumentation der Herstellung ist anzufertigen (Fundament und Hintermauerung sind zu dokumentieren). Die Mauer ist dauerhaft zu erhalten und von Gehölzbewuchs freizuhalten.

7. Entsiegelung

Die Entsiegelung von bislang versiegelten Flächen (z.B. Gebäude, Silo, Pflaster- oder Asphaltflächen) kann als Ausgleich anerkannt werden. Bei der Entsiegelung müssen alle Fremdstoffe restlos entfernt werden. Der Boden ist zu lockern und Mutterboden aufzutragen. Die entsiegelte Fläche kann als Acker oder Blumenwiese verwendet werden.

8. Teich/ Feuchtbiotop

Das Anlegen von Teichen oder Feuchtbiotopen erfolgt nach individueller Absprache mit der Naturschutzbehörde. Es sollen dabei Kleingewässer mit Naturabdichtung in geeigneter Lage entstehen.

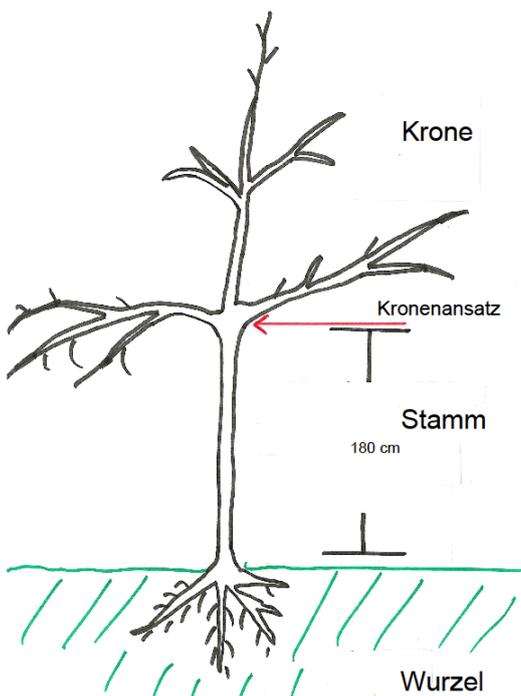
9. Reptilienbiotop

Die Neuanlage von Reptilienbiotopen erfolgt nach individueller Absprache mit der Naturschutzbehörde.

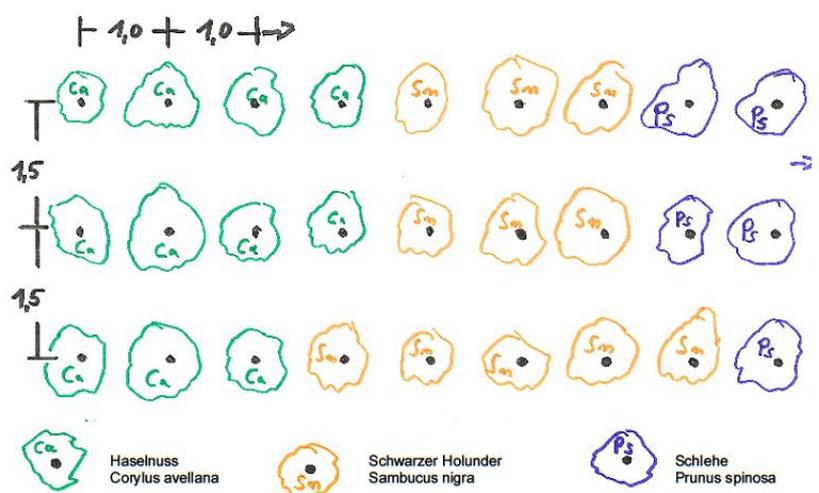
10. Maßnahmen auf Grundlage der Ökokontoverordnung

Neben den hier aufgeführten Maßnahmen können weitere Maßnahmen als Ausgleich anerkannt werden. Diese müssen der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg entsprechen und mit der Naturschutzbehörde individuell abgesprochen werden.

Skizze A:
Pflanzung eines Hochstammes



Skizze B:
Pflanzung einer freiwachsenden Feldhecke



Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen für kleinere Bebauungen

Über die in der Tabelle dargestellten Multiplikatoren lässt sich der Eingriff in den naturschutzrechtlichen Ausgleich umrechnen.

Ausgleich ¹⁾		Flächenzustand vor der Bebauung			
		Teilversiegelt ²⁾	Acker	Grünland ³⁾	Wiese ⁴⁾
Freiwachsende Feldhecke	auf Acker	0,071	0,786	0,929	1,428
	auf Grünland	0,125	1,375	1,625	2,5
Obstbäume	auf Wiese/Grünland	0,0018	0,02	0,023	0,036
Laubbäume	auf Wiese/Grünland	0,0024	0,026	0,031	0,048
Blühstreifen	auf Acker	0,063	0,688	0,813	1,25
Blumenwiese	auf Acker	0,077	0,846	1	1,538
Trockenmauer		0,0022	0,0244	0,0289	0,0444
Entsiegelung	in Acker	0,04	0,44	0,52	0,8
	in Wiese	0,029	0,324	0,382	0,588
Teich		Einzelbeurteilung			
Reptilienbiotop		Einzelbeurteilung			

Einheit: Versiegelungsfläche in m² x angegebener Faktor
Ergebnis: Fläche in m² oder Anzahl der zu pflanzenden Bäume

Beispiel 1:

Eingriff: Geplante Versiegelung von 100 m² Ackerfläche
 Ausgleich: Pflanzung einer Feldhecke auf einem Acker
 Berechnung: 100 m² Acker x 0,786 = 78,6 m²

Als Ausgleich sind also 79 m² Feldhecke zu pflanzen. Die Endbreite der Feldhecke wird mit 6 Meter angenommen (3 m Pflanzbreite und beidseitig 1,5 m Überhang und Saum). Die Länge der Hecke ergibt sich aus: 79 m²: 6 m = 13,1 m. In diesem Fall wäre eine dreireihige Feldhecke mit 13 m Länge zu pflanzen. Sollte die Breite der verfügbaren Fläche nicht ausreichen, verlängert sich die Feldhecke entsprechend. Auch sind breitere Feldhecken möglich, durch die Pflanzung von mehr als drei Reihen.

Beispiel 2:

Eingriff: Geplante Versiegelung von 100 m² Ackerfläche
 Ausgleich: Pflanzung von Obstbäumen
 Berechnung: 100 m² Acker x 0,02 = 2 Stück.
 Es sind also zwei Obstbäume zu pflanzen.

Beispiel 3:

Eingriff: Geplante Versiegelung von 100 m² Grünland
 Ausgleich: Einsaat einer Blumenwiese
 Berechnung: 100 m² Grünland x 1,0 = 100 m².
 Es sind also 100 m² Blumenwiese anzulegen.

Beispiel 4:

Eingriff: Geplante Versiegelung von 100 m² Grünland
 Ausgleich: Sanierung einer Trockenmauer
 Berechnung: 100 m² Grünland x 0,0289 = 2,89 m².
 Es sind also 3 m² Trockenmauer zu sanieren.

- 1) Nicht für vollversiegelte Flächen, die bereits ausgeglichen sind, wie z.B.: Gebäude, Hofflächen, Zufahrten, Parkplätze, etc.
- 2) Z.B. Rasengittersteine oder Schotterflächen, die bereits ausgeglichen sind.
- 3) Hoher Anteil an Gräsern, intensiv bewirtschaftet, gedüngt, 3-6 x jährlich gemäht
- 4) Hoher Anteil an Kräutern, extensiv bewirtschaftet, 1-2x jährlich gemäht